

## **Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021**

- Ministeriums des Innern und für Sport -

### **Beschluss:**

1. Der Ministerrat nimmt die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern/Freistaaten Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen zur Aufbauhilfe 2021 zur Kenntnis und stimmt der Unterzeichnung durch den Chef der Staatskanzlei zu.
2. Der zuständige Ausschuss für Inneres, Sport und Landesplanung wird im Anschluss an die Ministerratsbefassung auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Art. 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 4. Februar 2010 (Abschnitt III Nr. 3 i. V. m. Abschnitt II Nr. 2 S. 1) durch den Minister des Inneren und für Sport über die Bund-Länder-Vereinbarung unterrichtet.

### **Erläuterungen:**

Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 hat in mehreren rheinland-pfälzischen Landkreisen und der Stadt Trier Schäden ungeahnten Ausmaßes und außergewöhnliche Notsituationen verursacht. Die daraus folgende Flutkatastrophe hat zahlreiche Menschenleben gefordert und viele Bürgerinnen und Bürger ihre Existenz gekostet. Hinzu kommen die massiven Schäden an der öffentlichen Infrastruktur. Die Schäden und die Zahl der Betroffenen stellen die Betroffenen sowie staatliche Einrichtungen und kommunale Gebietskörperschaften vor noch nicht dagewesene Herausforderungen.

Neben den bisher vom Bund und den Ländern zur Verfügung gestellten oder noch zur Verfügung zu stellenden Soforthilfen müssen Maßnahmen für geschädigte Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie zur Wiederherstellung der vom Starkregen und Hochwasser zerstörten Infrastruktur getroffen werden. In den kommenden Jahren sind erhebliche finanzielle Anstrengungen notwendig, um diese

Schäden zu beseitigen und die zerstörte Infrastruktur wieder aufzubauen. Die Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden und der infrastrukturelle Wiederaufbau in den betroffenen Regionen sind eine nationale Aufgabe von großer finanzieller Tragweite. Um ihre Bewältigung sicherzustellen, ist eine gesamtstaatliche solidarische Verteilung der damit verbundenen finanziellen Lasten erforderlich.

Zur Finanzierung der Hilfen für Privathaushalte, Unternehmen und andere Einrichtungen sowie der Maßnahmen des Wiederaufbaus in den geschädigten Regionen sieht das am 7. September 2021 vom Bundestag verabschiedete Aufbauhilfegesetzes 2021 in Artikel 1 (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021) die Errichtung eines nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes vor. Das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ wird mit Mitteln des Bundes in Höhe von insgesamt bis zu 30 Mrd.€ ausgestattet.

Mit Blick auf die Verordnungsermächtigung im Aufbauhilfegesetzes 2021 hat das Bundeskabinett am 1. September 2021 den Erlass einer Aufbauhilfeverordnung 2021 beschlossen. Diese regelt die Verteilung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ auf Bund und Länder und zwischen den betroffenen Ländern untereinander. Darüber hinaus werden in der Verordnung einheitliche Fördergrundsätze festgelegt.

Die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den durch Starkregen und Hochwasser betroffenen Ländern/Freistaaten Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen zeitnah abzuschließende Verwaltungsvereinbarung Aufbauhilfe 2021 und die dieser beigefügten Anlagen konkretisieren die Aufbauhilfeverordnung 2021.

Die Anlagen bilden alle Bereiche ab, die nach den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen förderfähig sein sollen - nämlich Unternehmen, Private, Wohnungswirtschaft, Vereine, Stiftungen, anerkannte Religionsgemeinschaften und anderen Einrichtungen sowie Kommunen und sonstige Träger öffentlicher Infrastruktur.